

## nur per E-Mail

An die  
Schulleitungen aller Berliner Schulen

### nachrichtlich:

- zuständige Schulaufsicht
- Bildungsstadträtinnen und -stadträte

Geschäftszeichen  
I A

Bearbeitung Marina Hennersdorf

Zimmer

Telefon  
Zentrale ■  
intern

E-Mail

Datum 22.04.2021

## **Umsetzung der Teststrategie des Landes Berlin an den Berliner Schulen hier: Selbsttestung des schulischen Personals/Testbescheinigung**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

die Schnelltestung Ihres pädagogischen und nichtpädagogischen Personals vor Ort an den Schulen ist seit Ende Februar fester Bestandteil der umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen an den Berliner Schulen. Unser Dank gilt hier nochmals allen, die dabei äußerst aktiv und engagiert unterstützen. In Zusammenhang mit den Testungen erreichen uns immer wieder Anfragen zur Ausstellung von Befundmitteilungen, hier insbesondere von Negativbescheinigungen, und zum Einsatz von Selbsttests auch für das Personal.

### **Werden die dedicio-Schnelltests der Firma Nal von Minden weiterhin eingesetzt?**

Der dedicio-Test der Firma Nal von Minden wurde durch geschultes bzw. medizinisches Personal durchgeführt. Dieser Test wird ab sofort **nicht mehr zur Testung** des Personals genutzt, um mit einheitlicher Selbsttestung die Organisation an den Schulen zu erleichtern. Bitte lagern Sie den Restbestand, den Sie bereits seit Anfang April 2021 per Mail gemeldet bzw. aktuell in das Portal zur Bildungsstatistik eingetragen haben, vorübergehend in Ihren Schulen. Wir informieren Sie rechtzeitig, wann diese **Restbestände abgeholt** werden.

### **Welche Tests stehen dem Personal zur Verfügung?**

Alle in Präsenz tätigen Beschäftigten erhalten – wie auch bereits die Schülerinnen und Schüler – die an die Schulen ausgelieferten **Laientests zur Selbsttestung**.

### **Werden nach erfolgter Selbsttestung Befundmitteilungen an den Schulen ausgestellt?**

Ja. Bezugnehmend auf die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 6a, Absatz 1) gibt es jetzt eine **Ausstellungsverpflichtung für eine Testbescheinigung** nach Durchführung eines Selbsttests. Diese ist den Getesteten auf Wunsch auszustellen und auszuhändigen.

Ein entsprechender Vordruck befindet sich im Anhang zu diesem Schreiben. Bitte vervollständigen Sie die Befundmitteilung (Datum, Uhrzeit, Namen der getesteten Person,

Testergebnis, Unterschrift) entsprechend und tragen Sie in das freie Textfeld den Namen sowie den Stempel der Schule ein.

### **Wer darf diese Befundmitteilung / Negativbescheinigung ausstellen?**

Für die Ausstellung der Befundmitteilung / Negativbescheinigung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Testung muss durch eine von der Schulleitung zu beauftragende Dienstkraft beobachtet werden. Grundsätzlich kann die Schulleitung mehrere Dienstkräfte beauftragen.

Wir empfehlen, dass die zu beauftragende Dienstkraft das online-Schulungsangebot unter <https://testen-lernen.de/dashboard/> absolviert. Die Online-Schulung dauert ca. 30 Minuten und besteht aus sechs verschiedenen Sequenzen. Die Schulung ist kostenlos und kann jederzeit durchgeführt bzw. wiederholt werden.

Im Anhang befindet sich ein Vordruck, auf dem die Schulleitung die betreffende Dienstkraft mit der Beobachtung der Selbsttestung der Kolleginnen und Kollegen beauftragt.

Diese ausgefüllten Vordrucke sind in der Schule aufzubewahren.

Die Befundmitteilung/Negativbescheinigung für die Kolleginnen und Kollegen darf nach dem Vorliegen des Testergebnisses nur von den von der Schulleitung beauftragten Dienstkräften ausgestellt werden, die die sich testende Person beobachtet haben.

Auch an dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass ein positives Testergebnis nicht als Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten ist, sondern es sich um einen Verdachtsfall handelt. Daher muss ein positives Testergebnis immer gesondert und umgehend über einen PCR-Test überprüft wird. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieser Nachttestung begibt sich die Dienstkraft in häusliche Isolation.

Gestatten Sie uns einen Hinweis:

Wir empfehlen das Absolvieren der online-Schulung auch für alle anderen Dienstkräfte, die die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung ihrer Selbsttests anleiten, unterstützen und beobachten.

Eine Beauftragung der Kolleginnen und Kollegen zur Beobachtung/Anleitung der Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler ist nicht erforderlich. Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich für alle Dienstkräfte über die Schulhygieneverordnung (§ 5 Absatz 1 Satz 4). Auch den Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag eine Negativbescheinigung ausgestellt werden.

Auch hier wieder unser Dank an Sie und an alle in Ihrer Schule Beschäftigten für die Unterstützung bei der Umsetzung aller nach wie vor notwendigen Hygienemaßnahmen, das Mitdenken und engagierte Handeln.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume  
Leitung Abteilung I



Thomas Duveneck  
Leitung Abteilung II



Mirko Salchow  
Leitung Abteilung IV (komm.)